



## Statuten des SVAKT

Schweizer Verband für Anthroposophische Kunsttherapie  
Plastizieren, Malen, Musik, Sprachgestaltung

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Verband für anthroposophische Kunsttherapie» SVAKT besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### 2. Ziele

Der Verband sieht seine Aufgaben:

- 2.1 Im Weiterentwickeln eines Berufsbildes, das versucht, der therapeutischen Wirklichkeit durch ein anthroposophisch erweitertes Menschenbild gerecht zu werden.
- 2.2 In der Berufsankennung durch die Öffentlichkeit, dies in Zusammenarbeit mit dem Dachverband OdA Artecurea.
- 2.3 Im Fördern der anthroposophisch orientierten Kunsttherapien durch forschende, lehrende, weiterbildende Tätigkeiten, soweit möglich auch durch Unterstützung der Ausbildungsstätten.
- 2.4 Im Vertreten von Therapieeinrichtungen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen.

### 3. Zusammenarbeit

Der Verband verfolgt seine Ziele gemeinsam mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum in Dornach und der Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärzte in der Schweiz. Er kann als korporatives Mitglied anderen Institutionen beitreten oder solche aufnehmen, wenn es seinen Zielen dient. Der Verband ist Mitglied in der OdA Artecurea (siehe 4.6).

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 **Fachmitglied und Mitglied** kann werden, wer eine der erwähnten Kunsttherapien auf anthroposophischer Grundlage ausübt und die Aufnahmebedingungen des Verbandes erfüllt.
- 4.2 **Studentenmitgliedschaft.** Studierende der anthroposophisch ausgerichteten Kunsttherapie-Ausbildung in der Schweiz erhalten eine Studienmitgliedschaft über die Ausbildungsstätte. Die Ausbildungsstätte leistet einen vollen Mitgliedsbeitrag pauschal für alle Studierenden. Eine Person wird als Ansprechperson für den Verband benannt. An der Mitgliederversammlung haben die Studierenden bei Ab-

stimmungen eine Stimme je Ausbildungsstätte. Es wird dafür eine Delegation für die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.3 **Fördermitglied** kann jede Person werden, die kunsttherapeutisch oder ärztlich tätig ist oder sich in einem der beiden Berufe ausbildet, sowie jede natürliche oder juristische Person, welche bereit ist, die Zwecke des Verbandes ideell oder materiell zu unterstützen.

4.4 **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich durch besondere Verdienste auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapien ausgezeichnet hat.

4.4 Aufnahmen werden nach einem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Reglement durchgeführt. Für erweiterte Belange wie Individualanerkennung oder Begleitung von Neumitgliedern kann eine Aufnahmekommission gebildet werden.

Sie besteht aus Therapeuten jeder Kunst, die Fachmitglieder sind, und einem Vorstandsmitglied. Sie gestaltet die Aufnahmepraxis gemäss den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

4.5 **Austritte** können zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Einen **Ausschluss** mit sofortiger Wirkung kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen aussprechen. Das betroffene Mitglied kann die Bildung eines Schiedsgerichtes zu dieser Frage verlangen.

4.6 Nur Fachmitglieder und Mitglieder dürfen **öffentlich** auf ihre Mitgliedschaft im Verband hinweisen.

4.7 **Alle Mitglieder** des Verbandes sind durch die Mitgliedschaft desselben auch Mitglied in der OdA Arctura und gemäss deren Statuten somit verpflichtet, die **gemeinsamen Ethikrichtlinien** einzuhalten.

4.8 Kündigungen und Rückstufungen müssen jeweils schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr (per 30. April) in rechtsgültiger Form erfolgen.

## 5. Organe

### 5.1 Die Mitgliederversammlung

Sie findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung und eine Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zuzustellen. Weitere Versammlungen können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder jederzeit veranlassen.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht und gewährt dem Vorstand Entlastung zur Jahresrechnung. Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre. Weiterhin ernennt sie zwei Rechnungsrevisoren für diese Dauer.

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar. Stimm- und Wahlrecht haben nur Fachmitglieder und Mitglieder, die auch Präsident und Vizepräsident stellen. Andere Mitglieder haben beratende Stimme und sind in den Vorstand wählbar. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### 5.2 Der Vorstand

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einer oder mehreren zusätzlichen Personen, sowie der Geschäftsführung. Diese besitzt beratende Stimme, wenn sie nicht durch ein in den Vorstand gewähltes Mitglied besetzt ist. Alle ausgeübten Künste sollten vertreten sein. Abgesehen von der Präsidentschaft konstituiert sich der Vorstand selbst. Die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und/oder der Geschäftsführung untereinander oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichten den Verband.

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte, über die nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Er kann für bestimmte Anliegen Kommissionen einsetzen und ihnen Kompetenzen abtreten. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und legt die Jahresrechnung vor. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder schriftlich einem Antrag zustimmen.

### 5.3 Die Kontrollstelle

Die Revisoren prüfen einmal jährlich die Verbandsrechnung und berichten der Jahresversammlung schriftlich.

### 5.4 Die Fach- und Regionalgruppen

Sie können sich innerhalb der einzelnen Künste und Regionen bilden, um an deren besonderen Fragen und Aufgaben zu arbeiten. Bei Aktivitäten, welche das Verbandsganze betreffen, stimmen sie sich mit dem Vorstand ab.

### 5.5 Das Schiedsgericht

Es bildet sich bei Konflikten im Verband und muss anstelle ordentlicher Gerichte angerufen werden. Es umfasst zwei Vertreter jeder Partei und eine gemeinsam gewählte, vorsitzende Person.

## 6. Mittel

Der Verband wird getragen durch Mitgliederbeiträge und freie Spenden. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Begründete Ermässigungen können durch den Vorstand unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf dieses Vermögen.

## 7. Protokoll und Geschäftsjahr

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, die den jeweiligen Organen zur Genehmigung vorzulegen sind. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

## 8. Auflösung

Der Verband löst sich auf, wenn 3/4 aller Fachmitglieder und Mitglieder es beschliessen. Das Vermögen muss im Sinn der Ziele weiterverwendet werden.

Gründungsversammlung 28.5.1994 in Arlesheim.

Ersetzt die Statuten vom 9.6.2001 / 8.6.2002 / 14.6.2008 / 7.11.2011 / 29.4.2016 / 20.08.2016 / 25.01.2019 / 31.08.2019 / 28.08.2021

Präsidium

Geschäftsführung



Geschäftsstelle: Urs Weth, J. J. Balmer-Strasse 3, 4053 Basel  
Tel: 061 381 25 82, E-Mail: [info@svakt.ch](mailto:info@svakt.ch), [www.svakt.ch](http://www.svakt.ch)